



ZENTRUM TANNEWÄG
HAUS- UND BENÜTZUNGSORDNUNG
August 2011

Präambel

"Die EFRA bietet offene Räume an, damit sich Menschen entwickeln, weiterbilden und in ihrer sozialen Kompetenz wachsen können. Damit will die EFRA einen positiven und aktiven Beitrag für unsere Gesellschaft leisten. Unser Handeln ist von ethischen und biblisch-christlichen Werten geprägt."

1. Allgemeines

- 1.1 Über die Benützung des Kulturteils vom Zentrum Tannewäg entscheidet die Liegenschaftenabteilung der EFRA.
- 1.2 Diese Benützungsordnung bezieht sich auf die folgenden Räumlichkeiten:
 - EFRA-Saal mit Eingangs-Foyer, Galerie (rund 300 Plätze)
 - WC-Anlagen
 - Bistro Erdgeschoss (rund 60 Plätze)
 - Seminarräume/ Schulungsräume/ Sitzungsräume (bis 60 Plätze)
 - Plenumsraum Untergeschoss (100 Plätze)
 - Küche
 - Jugendräume (40 – 50 Plätze)
- 1.3 Benützungsgesuche sind mit dem offiziellen Anmeldeformular in der Regel vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Liegenschaftenabteilung der EFRA einzureichen (Sitzungsräume/ Seminarräume 2 Wochen). Mit der Unterzeichnung anerkennt der Veranstalter alle Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sowie der Gebühren-Verordnung und ist für deren Durchsetzung verantwortlich.
- 1.4 Reservationen sind erst mit der schriftlichen Bestätigung gültig.
- 1.5 Für öffentlich zugängliche Veranstaltungen sowie bei geschlossenen Gesellschaften, an welchen Getränke oder Speisen verkauft werden, sind einzuholen:
 - Festwirtschaftsbewilligung, einzureichen bei der Gesundheitsbehörde
 - Eine Polizeibewilligung (Verlängerung oder Aufschub der Polizeistunde) ist bei der Gemeindeverwaltung Rafz einzureichen.
- 1.6 Die Liegenschaftenabteilung der EFRA ist befugt, Veranstaltungen abzulehnen oder notfalls abubrechen, die gegen die guten Sitten verstossen, den Haus- und Benützungsordnung widersprechen oder für deren einwandfreie Abwicklung keine Gewähr geboten werden kann.

- 1.7 Die Vermieterin stellt die Räumlichkeiten unter der Voraussetzung zur Verfügung, dass der Mieter die durch seine Veranstaltung anfallenden Urheber- und Leistungsschutzrechte (z.B. SUIA) besitzt.

2. Mietgebühr

- 2.1 Die Miet- und allfällige weitere Gebühren und Kosten sind im Gebührenreglement festgelegt, welches integrierter Bestandteil dieser Benützungsordnung ist.
- 2.2 Die Benützer haben jeweils einen Verantwortlichen zu bezeichnen, welcher gegenüber der Liegenschaftenabteilung der EFRA und dem Hauswart verantwortlich ist.
- 2.3 Bei Absagen bis 4 Wochen vor dem Anlass wird keine Umtriebsentschädigung erhoben.

Bei kurzfristigen Absagen (weniger als 4 Wochen vor dem Anlass) wird eine Umtriebsentschädigung von 25 % der publizierten Mietansätze verrechnet.

Diese Regelung gilt für sämtliche Nutzer, auch für solche, die keine Miete entrichten.

3. Hauswart

- 3.1 Vorbehältlich anderweitiger Regelung ist der Hauswart mit der Betreuung der zur freien Benützung gelangenden Räumlichkeiten beauftragt.
- 3.2 Den Anweisungen des Hauswartes ist strikte Folge zu leisten.

4. Einschränkungen

- 4.1 Im ganzen Gebäude ist Rauchverbot (Raucherzone im Hofbereich, draussen)
- 4.2 Im Gebäude und auf dem Gelände vom Zentrum Tannewäg ist Alkoholverbot für Personen unter 18 Jahren.
- 4.3 Im Gebäude und auf unserem Gelände ist Drogenhandel und -konsum verboten.
- 4.4 Das Gebäude steht religiösen Gruppen¹ nur zur Verfügung, wenn sie dem Sinn und Geist der Evangelischen Allianz² entsprechen.³

¹ Gruppen, die Werte vermitteln, Kulte üben, Religion weitergeben, spirituelle Praktiken ausüben.... Also z.B. Kirchen, Gemeinden, Bündnisse, überkonfessionelle Organisationen.

² Dazu: www.each.ch - Glaubensbasis der Europäischen Evangelischen Allianz.

³ Wir denken da vor allem an folgende Gruppierungen, die wir (nicht als Menschen aber deren Lehre wegen) ausschliessen: Bei Oswald Eggenberger unter „Sekten“ und „Sondergruppen“ eingeordnete (Zeugen Jehovas, Mormonen). Aber auch Gruppen anderer Weltreligionen (z.B. Islam, Buddhismus) und Gruppen mit okkulten Praktiken (z.B. Freimaurer, Yoga, Anthroposophie).

- 4.5 Für parteipolitische Veranstaltungen (z.B. Wahlveranstaltungen) stehen unsere Räume nicht zur Verfügung.

5. Feuerpolizei

Dekorationen sind durch den Feuerschauer zu kontrollieren und abnehmen zu lassen. Es wird auf die Brandschutzlinie 8.500 "Dekorationen in Räumen" der Kantonalen Feuerpolizei verwiesen.

6. Ruhe und Ordnung

Bei allen Anlässen haben die Veranstalter in und um das Zentrum Tannewäg für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Um Belästigungen der Anwohner (Wohnung auf dem Geschäftsteil) durch Lärm zu vermeiden, dürfen die Saalfenster ab 22.00 Uhr nur zu Lüftungszwecken geöffnet werden.

7. Parkieren

Für das Parkieren von Personenwagen stehen die Parkplätze um das Zentrum Tannewäg sowie die „Park and Ride“ Anlage vom Bahnhof Rafz zur Verfügung (gebührenpflichtig). Die Parkplätze vor dem Café blue sind während den Öffnungszeiten des Cafés frei zu lassen. Der Veranstalter sorgt für die Parkordnung.

8. Aufsicht

Der Liegenschaftsabteilung und dem Hauswart ist der Zutritt zu Kontrollzwecken jederzeit zu gewähren. Sie haben das Recht gegen Verstösse einzuschreiten.

9. Reinigung/Abnahme der Räume/Inventar

- 9.1 Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die von ihm benützten Räumlichkeiten besenrein zu säubern. Das benützte Geschirr der Küche ist einwandfrei zu reinigen, zu trocknen und auf den Geschirrwagen in den Schränken einzuräumen.
- 9.2 Die Abnahme der Räumlichkeiten bzw. des Inventars erfolgt durch den Hauswart.
- 9.3 Kosten für Schäden an Mobiliar oder Einrichtungen sind im Mietpreis nicht enthalten und werden nach Abnahme separat verrechnet.
- 9.4 Für Veranstaltungen am Samstag ab 20.00 Uhr bis Montag 06.00 werden zusätzlich die Kosten eines Reinigungsinstituts zur Miete verrechnet.

10. Bühne

Die Bühnentechnik darf nur durch instruiertes Personal bedient werden. Um zu verhindern, dass auf der Bühne befindliche Personen bei Veranstaltungen unversehens von der Bühne stürzen, sind diese zwischenzeitlich mit dem Geländer zu sichern. (http://www.bfu.ch/PDFLib/1110_105.pdf :)

11. Haftung/Versicherung

Die EFRA übernimmt keinerlei Haftung. Der Veranstalter ist für Schäden, und zwar auch solche, die von seinen Gästen verursacht wurden, voll haftbar. Die Veranstalter sind verpflichtet, für den notwendigen Versicherungsschutz besorgt zu sein.

12. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten, welche sich aus den Benützungsvereinbarungen ergeben, gilt der Gerichtsstand Bülach.

Rafz, September 2011